

Leistungsvereinbarung

der

Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

(nachstehend «Partnerkantone» genannt)

vertreten durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die
Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft

mit dem

TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
Münchenstein

(nachstehend «TSM» genannt)

Entwurf März 2002

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Einrichtung

- ¹ Das TSM ist als Einrichtung der Sonderschulung eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit Sitz in Münchenstein.
- ² Das TSM bietet Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Schulung, Förderung, Therapie und Betreuung an.

§ 2 Inhalt

Diese Leistungsvereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche das TSM im Auftrag der Partnerkantone erbringt.

§ 3 Grundlagen

Grundlagen der Leistungsvereinbarung bilden

- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das TSM Schulzentrum für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Staatsvertrag) vom
- Schulgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 26. April 1979
- Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt vom
- Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt vom
- Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung
- Gesetz über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Landschaft 3. Juni 1999
- Sonderpädagogische Leitbilder der Partnerkantone
- Reglemente des TSM

§ 4 Leistungsauftrag – Inhalt, Ziele und Qualität

- ¹ Das TSM übernimmt die Verantwortung für das Erbringen folgender Leistungen
 1. Leistungsgruppe „Sonderschulung mit integrierter therapeutischer und sozialpädagogischer Betreuung im Zentrum“ auf der Kindergartenstufe, auf den Schulstufen der Primar- und Sekundarschule (Sekundarstufe I) und in den Fördergruppen
 2. Leistungsgruppe „integrative Sonderschulung“
 - 2.1. Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche
 3. Leistungsgruppe „Früherziehung“
 - Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einer Sehbehinderung oder Blindheit
 4. Leistungsgruppe „Dienstleistungen“
 - 4.1. Mittagstisch (ausserschulische Betreuung über Mittag)
 - 4.2. Organisation der Bewältigung des Schulweges
- ² Die einzelnen Leistungen sind mit der Beschreibung der Leistungsinhalte, der übergeordneten Ziele, der Leistungsempfänger und -empfängerinnen, der einzelnen Ziele mit den Indikatoren und Standards über die Zielerreichung und der Preise im Anhang «Leistungsbeschreibung» enthalten. Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

§ 5 Organisation

- ¹ Das TSM sorgt mit geeigneten Strukturen für die wirksame und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages. Sie regelt die organisatorischen und betrieblichen Belange selbstständig, soweit sie nicht im Staatsvertrag und in der Leistungsvereinbarung festgehalten sind.
- ² Das TSM bringt den Partnerkantonen die geltenden Bestimmungen und Strukturen zur Kenntnis. Änderungen in Organisationsstruktur und Konzept sind den zuständigen Departementen der Partnerkantone mitzuteilen.
- ³ Das TSM arbeitet im Rahmen der kantonalen Sonderschulkonzepte mit anderen Sonderschulen zusammen.

§ 6 Schulbetrieb

Für den Schulbetrieb und die Rechte der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigte gelten sinngemäss die Bestimmungen der basellandschaftlichen Schulgesetzgebung gemäss §8 und §9 des Staatsvertrages.

§ 7 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

- ¹ Das TSM regelt das Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern. Es berücksichtigt dabei die Umschreibung der Zielgruppen in der Leistungsbeschreibung, und die Bestimmungen der Schulgesetzgebungen der Wohnkantone der Schüler und Schülerinnen.
- ² Als Wohnkanton gilt der Kanton oder das Land, in dem sich das Kind regelmässig aufhält.
- ³ Soweit die Kapazitäten und die Klassenzusammensetzungen es erlauben, werden Kinder und Jugendliche aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bevorzugt aufgenommen.

§ 8 Dienstleistungen der Partnerkantone

Dem TSM stehen folgende Dienstleistungen der Partnerkantone zu den gleichen Bedingungen wie anderen öffentlichen Regelschulen zur Verfügung:

- die Angebote der Lehrer/Lehrerinnenfortbildung beider Partnerkantone,
- die Dokumentationen und Informationen des Schulinspektorates des Kantons Basel-Landschaft, insbesondere Lehrpläne
- Schul- und Büromaterialverwaltung des Kantons Basel-Landschaft,
- Materialzentrale des Kantons Basel-Stadt,
- Dienst für technische Unterrichtsmittel Basel-Stadt,
- Pädagogische Dokumentationsstelle des Kantons Basel-Stadt.

B. Finanzen**§ 9 Betriebskosten**

- ¹ Das TSM deckt die Betriebskosten aus Eigenerträgen, Betriebserträgen, Kostenpauschalen anderer Kantone und Dritter sowie den Kostenabgeltungen der Partnerkantone
- ² Eigenerträge sind Leistungen des Personals, Mieterträge, Kapitalerträge und übrige Erlöse.
- ³ Betriebserträge sind:
 - a. Betriebs-, Bau- und Einrichtungsbeiträge der Eidgenössischen Invalidenversicherungen (IV-Kollektivbeiträge),

- b. Schul-, Therapie-, Lager- und Mahlzeitenbeiträge sowie Transportbeiträge der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV-Individualbeiträge),
 - c. Therapiebeiträge anderer Sozialversicherungen,
 - d. Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen,
 - e. Zuwendungen Dritter, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind.
- 4 Das TSM verpflichtet sich, die Bestimmungen für den Erhalt von Beiträgen der Invalidenversicherung einzuhalten. Sie ist für das rechtzeitige Geltendmachen der Bau-, Einrichtungs- und Betriebsbeiträge verantwortlich und sorgt dafür, dass bei Aufnahme in die Schule oder vor dem Beginn von Therapien die IV-Verfügungen für individuelle Beiträge vorliegen.

§ 10 Leistungsabgeltung der Kantone für Sonderschulung im Zentrum

- ¹ Die Partnerkantone gelten die Leistungen des TSM in der Leistungsgruppe 1 „Sonderschulung mit integrierter therapeutischer und sozialpädagogischer Betreuung im Zentrum“ sowie die Leistung 4.1 ‚Mittagstisch‘ mit einem pauschalen Betriebskostenbeitrag von jährlich Fr. 10'054'600.- ab.
- ² Der Betriebskostenbeitrag beruht auf 115 bis 125 Schülerinnen und Schüler am TSM. Sind weniger oder mehr Schülerinnen oder Schüler am TSM aufgenommen, wird eine Anpassung des Betriebskostenbeitrages verhandelt und vereinbart. Massgebend für die Schüler/innenzahl ist der Bestand am 1. November des Bezugsjahres.
- ³ Der Betriebskostenbeitrag umfasst sämtliche Aufwendungen des TSM für die Leistungsgruppe 1 und die Leistung 4.1 abzüglich der Eigenerträge gemäss § 9, Absatz 1 der Vereinbarung.
- ⁴ Nehmen Kinder mit Aufenthaltsort ausserhalb der Partnerkantone Leistungen des TSM der Leistungsgruppe 1 und der Leistung 4.1 in Anspruch, sind dem Wohnkanton Bruttokostenpauschalen von Fr. 31'106.– pro Semester für Schulbesuche im Kindergarten bis zu 2 Tagen und von Fr. 45'614.– pro Semester für Schulbesuche im Kindergarten von 3 bis 5 Tagen in Rechnung zu stellen. Für Kinder mit einer Verfügung der IV werden von den Bruttokostenpauschalen die kollektiven Beiträge der IV anteilmässig und die Individualbeiträge der IV und anderer Sozialversicherungen sowie in jedem Fall die Beiträge der Unterhaltspflichtigen abgezogen.
- ⁵ Für die Berechnung der Abgeltung der Partnerkantone werden vom Betriebskostenbeitrag in Abzug gebracht:
- a. die auf die Leistungen 1 und 4.1 entfallenden Betriebs-, Bau- und Einrichtungsbeiträge der IV, korrigiert um die Anteile für Schultage von Kindern aus anderen Kantonen,
 - b. die Abgeltungen anderer Kantone,
 - c. Zuwendungen Dritter, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind.

§ 11 Berechnung der Anteile der Partnerkantone

- ¹ Für die Aufteilung der Leistungsabgeltung gemäss § 10, Absatz 5 auf die Partnerkantone gelten die Bestimmungen des Staatsvertrages.
- ² Von der Abgeltung des Partnerkantons werden die auf die einzelnen Schüler und Schülerinnen entfallenden Individualbeiträge der Sozialversicherungen und die Beiträge der Unterhaltspflichtigen abgezogen.

§ 12 Abgeltung der Kantone für andere Leistungen

- ¹ Für die Leistungsgruppe 2 ‚Beratung und Unterstützung‘ wird pro Arbeitsstunde und Semester eine Bruttokostenpauschale von Fr. 3‘500.- erhoben; darin sind sämtliche Leistungen enthalten. Die Beiträge der IV werden von diesem Betrag abgezogen.
- ² Für die Leistungsgruppe 3 ‚Heilpädagogische Früherziehung‘ wird pro Arbeitsstunde und Semester eine Bruttokostenpauschale von Fr. 3‘000.- erhoben; darin sind sämtliche Leistungen enthalten. Die Beiträge der IV werden von diesem Betrag abgezogen.
- ³ Die Leistungen werden auf den 1.3. und den 1.9. mit einer Fälligkeitsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

§ 13 Schülertransporte

- ¹ Die Organisationskosten des TSM für den Schülertransport werden in der Leistungsgruppe 1 abgegolten.
- ² Die direkten Kosten für den Transport müssen durch die IV zu 100% gedeckt sein. Die Beiträge sind nach den Bestimmungen der IV vom TSM einzuholen.
- ³ Die Kosten für Fahrten von Schülern und Schülerinnen ohne IV-Verfügung müssen von den Wohnkantonen gedeckt werden. Vor dem Durchführen solcher Fahrten ist vom Wohnkanton eine Kostengutsprache einzuholen.

§ 14 Verwendung von Zuwendungen Dritter/Sponsoring

- ¹ Das TSM ist frei in der Verwendung von Spendengeldern, Legaten oder Sponsorengeldern. Die Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.
- ² Sponsoring ist nur für Leistungen des TSM möglich, die der Zielsetzung der Einrichtung gemäss § 1 der Leistungsvereinbarung dienen und den übergeordneten Zielen der Leistungen gemäss Leistungsbescheid nicht widersprechen.

§ 15 Personalkosten und Teuerung

- ¹ Die Kostenpauschalen basieren in Bezug auf den Ausgleich der Teuerung bei den Personalkosten auf dem Stand Dezember 2001. Eine teuerungsbedingte Anpassung der Kostenpauschalen erfolgt zu 75 % gemäss dem jährlichen Beschluss des Grossen Rates über den Ausgleich der Teuerung für das baselstädtische Staatspersonal.
- ² Verändern sich die Personalkosten in Folge von Beschlüssen des Parlamentes und der Regierung des Kantons Basel-Stadt für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal, führen die Vereinbarungsparteien Verhandlungen über die Auswirkungen auf Betriebskostenbeitrag und Kostenpauschalen. Anpassung sind einvernehmlich möglich.

§ 16 Rücklagen und Verluste

- ¹ Gelingt es dem TSM, in der Betriebsrechnung unter Einhaltung der im Leistungsauftrag festgehaltenen Ziele durch gute Auslastung und ökonomische Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, fliesst dieser in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto. Dieses dient in erster Linie zum Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und kann im Rahmen des Leistungsauftrages zur Verbesserung der Leistungserbringung und für Investitionen in Mobilien und werterhaltende Massnahmen der Immobilien verwendet werden. Ein allfälliger Verlust wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- ² Pro Rechnungsjahr dürfen höchstens 900 000 Franken dem Rücklagenkonto bis zu einem Höchstsaldo des Kontos von 2 700 000 Franken zugewiesen werden. Der darüber hinausgehende Betrag ist den Partnerkantonen im Verhältnis zum bezahlten Beitrag zurückzuerstatten.

- 3 Entnahmen für Investitionen gemäss Absatz 1 aus dem Rücklagenkonto dürfen jährlich 25% des Saldos am 1. Januar des laufenden Jahres nicht überschreiten.
- 4 Einlagen und Entnahmen in und aus dem Rücklagenkonto beschliesst der TSM-Rat. Sie sind den Partnerkantonen im Rahmen des Finanzcontrollings zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Investitionen

- 1 Investitionen für Mobilien und werterhaltende Massnahmen an den Immobilien werden aus der Betriebsrechnung und dem Rücklagenkonto bestritten. Im übrigen gelten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung und Ausbauten die Bestimmungen des Gebrauchsleihevertrages zwischen den Partnerkantonen und dem TSM
- 2 Investitionen für ausserordentliche Aufwendungen, die aus freiwilligen Zuwendungen finanziert werden, die nicht für den Betrieb bestimmt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

§ 18 Immobilien

Die Immobilien werden dem TSM mittels eines separaten Gebrauchsleihevertrags überlassen.

§ 19 Rechnungswesen

- 1 Die Partnerkantone verpflichten sich zu vierteljährlichen, anteilmässigen Zahlungen ihrer Abgeltungen. Das TSM stellt jeweils per 1.1./1.4./1.7. und 1.10. des Jahres Rechnung. Nach Vorliegen der Beitragsverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung erfolgt die Schlussabrechnung innert 60 Tagen.
- 2 Die Partnerkantone können Auflagen in Bezug auf die Rechnungsführung erlassen.
- 3 Die finanziellen Verpflichtungen der Partnerkantone gelten vorbehältlich der Zustimmung der Kantonsparlamente zum Staatsvoranschlag respektive zum Ratschlag.

§ 20 Stilllegung der Institution

- 1 Bei Stilllegung der TSM fällt der Restsaldo des zweckgebundenen Rücklagenkontos im Verhältnis der in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge an die Partnerkantone.

C. Personelles und Aufsicht

§ 21 Personal

- 1 Das Personal des TSM besitzt die für die entsprechende Tätigkeit an den öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft nötigen Fähigkeitsausweise. Das TSM sorgt dafür, dass im Betreuungsbereich und Therapiebereich fachlich qualifiziertes Personal gemäss den Bestimmungen des Bundesamtes für Sozialversicherung und den Anerkennungsreglementen der EDK tätig ist

§ 22 Aufsicht, Berichterstattung und Controlling

- 1 Die Erfüllung des Leistungsauftrages wird regelmässig durch die Partnerkantone, vertreten durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Basellandschaft, das Ressort Dienste des Erziehungsdepartementes Basel-Stadt und das TSM gemeinsam überprüft.
- 2 Das TSM berichtet jährlich über die Leistungserfüllung. Der Bericht per Ende Jahr mit Abgabetermin bis zum 31. März des vorangegangenen Kalenderjahres umfasst die detaillierte Jahresrechnung und Kostenträgerrechnung des TSM. Der Bericht per Ende Schuljahr mit Abgabetermin 15. September umfasst die Berichterstattung über die Leistungserfüllung im vorangegangenen Schuljahr.

- ³ Der Bericht zur Leistungserfüllung enthält die Ziele, die Indikatoren und die erzielten Standards zu den einzelnen Leistungen. Im Bericht werden Datenbasis, Hilfsmittel, Zeitpunkt und Zeitraum der Indikatorenerfassung angegeben.
- ⁴ Beide Vereinbarungspartner können aufgrund der Controllingberichte ein Controllinggespräch über die im Bericht enthaltenen Feststellungen verlangen. Eine Prüfung durch die kantonalen Finanzkontrollen gemäss den kantonalen Finanzhaushaltsgesetzen bleibt vorbehalten.
- ⁵ Die zuständigen Departemente der Partnerkantone können nach vorgängiger Information der TSM auf eigene Rechnung mittels Auftrag an eine Drittstelle eine externe Evaluation des TSM durchführen. Diese bezweckt eine ergänzende Auswertung der Leistungserfüllung im Sinne einer Vertiefung einer spezifischen Thematik.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 Geltungsdauer, Anpassung

- ¹ Diese Vereinbarung tritt zusammen mit dem Staatsvertrag in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Staatsvertrages.
- ² Veränderungen der Leistungsinhalte und neue Leistungen oder ausserordenliche Vorkommnisse, die insbesondere bedeutenden Einfluss auf die Berechnung des Betriebskostenbeitrages und der Abgeltungspauschalen haben, bedingen eine Anpassung dieser Leistungsvereinbarung. Anpassungen sind einvernehmlich jeweils auf Anfang eines Kalenderjahres möglich.
- ³ Mit dem Finanzcontrolling nach Vorliegen der Rechnung 2004 erfolgt eine Überprüfung der Leistungsabteilungen gemäss § 10 und § 12 dieser Vereinbarung. Eine Anpassung ist einvernehmlich auf Anfang 2006 möglich.

§ 24 Schlichtungsverfahren

- ¹ Treten im Verlauf der Vereinbarungsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft, Erziehungsdepartement Basel-Stadt und TSM auf, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind diese in gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Departementen und dem TSM zu bereinigen.
- ² Kommt es zu keiner Einigung, entscheiden die Regierungen der Partnerkantone abschliessend.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Erziehungs- und Kulturdirektion Basel-Landschaft

Der Vorsteher

Der Vorsteher

Basel, den

Liestal, den

TSM

Präsident/-in Schulrat

Münchenstein, den

Beilage: Leistungsbeschreibungen